

Mitteilung des Senats vom 7. Juni 2005

Ermittlungsverfahren und Strafverfahren wegen Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund – notwendige Verbesserungen im Strafrecht und im Versammlungsrecht

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben unter Drucksache 16/591 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund sind in den letzten zehn Jahren den Ermittlungsbehörden in Bremen und Bremerhaven bekannt geworden, und um welche Straftatbestände ging es dabei?

Nach der Justizstatistik der Staatsanwaltschaft Bremen werden die wegen rechts-extremistischer Straftaten eingeleiteten Ermittlungsverfahren erfasst, und zwar differenziert nach folgenden Delikten:

- §§ 86, 86 a StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen; Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen),
- §§ 125, 125 a StGB (Landfriedensbruch; besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs),
- §§ 130, 131 StGB (Volksverhetzung; Gewaltdarstellung),
- §§ 211, 212 StGB (Mord, Totschlag),
- §§ 223 ff. StGB (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit),
- §§ 306 ff. StGB (gemeingefährliche Straftaten),
- antisemitische Bestrebungen (Grabschändung u. a.),
- sonstige Delikte.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ . . . StGB									
Jahr	86, 86 a	125, 125 a	130, 131	211, 212	223 ff.	306 ff.	antisem. Bestrebungen Grabschändung usw.)	Sonst. Delikte	insgesamt
1994	71	0	10	0	0	0	7	10	98
1995	62	8	22	0	1	0	6	6	105
1996	44	23	20	0	3	1	0	3	94
1997	14	6	20	0	10	0	0	50	100
1998	29	6	29	0	4	0	2	29	99
1999	67	6	25	0	7	0	0	13	118

Jahr	86, 86 a	125, 125 a	130, 131	211, 212	223 ff.	306 ff.	antisem. Bestrebungen (Grabschändung usw.)	Sonst. Delikte	insgesamt
2000	84	2	88	0	7	1	11	39	232
2001	125	6	43	0	3	0	0	22	199
2002	132	4	38	0	13	0	0	20	207
2003	77	1	23	0	4	0	0	12	117
2004	29	0	22	0	0	0	0	0	51
Gesamt	734	62	340	0	52	2	26	204	1.420

2. Welche Erkenntnisse hat der Senat über Ermittlungs- und Strafverfahren mit rechtsextremistischem Hintergrund in den Nachbargemeinden und in Norddeutschland?

Auf der Grundlage des für die Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt bundesweit einheitlichen Erfassungs- und Bewertungssystems für politisch motivierte Straftaten wurden von 2001 bis 2004 in den norddeutschen Bundesländern folgende Ermittlungsverfahren mit rechtsextremistischem Hintergrund registriert:

	2001	2002	2003	2004
Bremen	183	132	73	86
Hamburg	370	302	139	173
Mecklenburg-Vorpommern	250	304	274	264
Niedersachsen	1.456	1.439	1.306	1.367
Schleswig-Holstein	577	360	323	306

Da diese Statistik auf den Zeitpunkt des Eingangs der Verfahren bei der Polizei abstellt, lassen sich die Zahlen nicht mit den unter 1. ausgewiesenen vergleichen.

Da das Definitions- und Erfassungssystem am 1. Januar 2001 eingeführt wurde, ist eine Vergleichbarkeit mit den Daten der vorangegangenen Jahre nicht möglich.

Zahlen über Ermittlungs- und Strafverfahren mit rechtsextremistischem Hintergrund in den Nachbargemeinden liegen nicht vor.

Wird im Rahmen eines aktuellen, vom niedersächsischen oder einem anderen norddeutschen Landeskriminalamt geführten Ermittlungsverfahrens ein tatrelevanter Bezug nach Bremen oder Bremerhaven festgestellt, findet ein Informationsaustausch mit der Staatsschutzdienststelle der Polizei Bremen oder der Ortspolizeibehörde Bremerhaven statt.

Über aktuelle Ermittlungs- und Strafverfahren mit rechtsextremistischem Hintergrund, die in den Bremer Nachbargemeinden in Niedersachsen als auch in den anderen norddeutschen Bundesländern von den dort zuständigen Strafverfolgungsbehörden durchgeführt werden, können keine konkreten Aussagen ohne Beteiligung der jeweiligen originär zuständigen Landeskriminalämter sowie Justizverwaltungen getroffen werden.

3. In wie vielen Fällen kam es zu einer Verurteilung?

Die Zahl der Verurteilungen im Land Bremen wegen rechtsextremistischer Straftaten ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

1994	10
1995	7
1996	3

1997	6
1998	13
1999	19
2000	16
2001	16
2002	18
2003	8
2004	4

4. Auf welche Altersgruppen verteilen sich die Straftäter?

Die Justizstatistik differenziert nach

— Jugendlichen

(Personen, die zur Tatzeit das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben),

— Heranwachsenden

(Personen, die zur Tatzeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt sind) und

— Erwachsenen

(Personen, die zur Tatzeit mindestens einundzwanzig Jahre alt sind).

Die Verteilung der Beschuldigten auf die genannten Altersgruppen in den letzten Jahren ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Jahr	Beschuldigte			
	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Insgesamt
1994	10	23	49	82
1995	1	11	81	93
1996	7	23	45	75
1997	38	97	143	278
1998	20	77	145	242
1999	9	26	87	122
2000	26	59	78	163
2001	26	59	78	163
2002	25	40	106	171
2003	3	14	52	69
2004	3	13	14	30
Gesamt	168	442	878	1.488

Über die Verteilung der Verurteilten nach Altersgruppen wird keine Statistik geführt. Sie dürfte aber in etwa der Altersverteilung der Beschuldigten entsprechen.

5. Welche personellen oder politischen Verbindungen bestehen zu den in Bremen oder im Umland aktiven Mitgliedern oder Sympathisanten der NPD?

Davon ausgehend, dass mit der Frage zu den „personellen oder politischen Verbindungen“ auf die in Punkt 4 des Fragenkatalogs genannten „Straftäter“ Bezug genommen wird, kann generell die Aussage getroffen werden, dass

Mitglieder der NPD in den zurückliegenden Jahren sehr selten strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. In wenigen Einzelfällen bestehen von Straftätern, insbesondere aus dem neonazistisch zu definierenden Personenkreis, persönliche Kontakte zu Mitgliedern oder Sympathisanten der NPD, die jedoch keinen institutionellen Charakter haben.

6. Existieren in Bremen Vereinigungen mit rechtsextremistischem Hintergrund? Wie wirkt sich die Entwicklung in den Nachbargemeinden auf die bremische rechtsextremistische Szene aus?

Außer den vier rechtsextremistischen Parteien (NPD, DVU, REP, DP) mit insgesamt etwa 300 Mitgliedern existieren in Bremen noch folgende Vereinigungen:

- neonazistische „Kameradschaft Bremen“ (auch: „Freie Nationalisten Bremen“) mit zehn bis 15 Mitgliedern,
- rechtsextremistische Musikgruppen („Nahkampf“, „Endlöser“).

Zwei Funktionäre aus dem Bremer NPD-Landesverband sind im Herbst 2004 nach Dörverden (Niedersachsen) zum „Heisenhof“ des Hamburger Rechtsanwalts und Rechtsextremisten Rieger gezogen und im dortigen Bereich weiterhin für die NPD und deren Jugendorganisation „Junge Nationaldemokraten“ (JN) tätig.

Der Bremer NPD-Kreisverband und die neonazistische „Kameradschaft Bremen“ stehen in engem Kontakt mit der sehr agilen rechtsextremistischen Szene im Raum Rotenburg/Verden und binden sich in deren öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten durch Teilnahme an Demonstrationen oder Unterstützung bei Informationsständen ein. Sporadisch finden gemeinsame interne Informationsveranstaltungen sowohl in Bremen als auch in der Region Rotenburg/Verden statt.

7. Welche Erkenntnisse hat der Senat über eine Zusammenarbeit zwischen der DVU und der NPD in Bremen und Bremerhaven und im Umland?

DVU und NPD haben im Januar 2005 ein als „Deutschland-Pakt“ bezeichnetes Wahlbündnis geschlossen, in dem festgeschrieben wurde, dass beide Parteien bei anstehenden Wahlen bis zum Jahr 2009 nicht gegeneinander antreten werden. Bei der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft wird demnach nur die DVU kandidieren. Eine Annäherung oder gar Zusammenarbeit zwischen beiden Parteien aufgrund dieser Entwicklung ist im Land Bremen bislang nicht erkennbar.

8. Welche Erkenntnisse hat der Senat über rechtsextremistische Propaganda, die über das Internet verbreitet wird? Ist gewährleistet, dass die Ermittlungsbehörden die rechtsextremistische Propaganda im Internet im Auge behalten, um zeitnah tätig werden zu können?

Den Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden ist bekannt, dass sowohl rechtsextremistische Parteien und Organisationen als auch Einzelpersonen das Internet u. a. als Propaganda-Plattform und zur Mobilisierung nutzen. Bundesweit sind derzeit ca. 950 Internetseiten mit rechtsextremistischen Inhalten abrufbar. Häufig werden auf den entsprechenden Seiten auch Diskussionsforen für ihre Besucher angeboten, in denen sich diese austauschen und Kontakte untereinander knüpfen können.

Die Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden werten die relevanten Internet-Seiten regelmäßig aus. Darauf basierende Analysen und Erkenntnisse werden sowohl bei kurzfristig notwendigen Maßnahmen als auch im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung und Optimierung der Konzepte zur Bekämpfung des Rechtsextremismus berücksichtigt.

Die für Verfahren wegen politisch motivierter Straftaten zuständigen Staatsanwälte überprüfen in unregelmäßigen Abständen die Webseiten deutscher Anbieter beispielsweise nach volksverhetzenden Inhalten. Aufgrund der Vielzahl rechtsextremistischer Internetseiten kann diese Überprüfung lediglich in Einzelfällen und nur sporadisch erfolgen.

Anlässlich einer solchen Überprüfung der Internetseite des NPD-Kreisverbandes Bremerhaven hat der zuständige Dezernent im Herbst 2004 ein Verfahren gegen den Landesvorsitzenden und Vorsitzenden des Kreisverbandes Bremerhaven der NPD wegen Volksverhetzung eingeleitet.

9. Reichen die vorhandenen Ermittlungsmöglichkeiten angesichts der Kommunikationsmöglichkeiten via Internet aus? Wo sieht der Senat Verbesserungsmöglichkeiten?

Beim Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für die Verbreitung rechtsextremistischer Propaganda reichen die vorhandenen Ermittlungsmöglichkeiten aus, sofern derartiges Material in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt oder verbreitet wird und damit nach deutschem Strafrecht verfolgbar ist.

Rechtsextremistische Kreise wollten 2004 das „Projekt Schulhof“ initiieren, in dessen Rahmen eine Compactdisc (CD) mit rechtsextremistischen Musiktiteln in einer Auflage von ca. 50.000 Exemplaren produziert und bundesweit an Jugendliche insbesondere an Schulen verteilt werden sollte. Auf diese Weise sollten junge, noch nicht gefestigte Schüler die Möglichkeit erhalten, sich mit der Musik der Szene zu identifizieren. Eine Verbreitung dieser CD über das Internet wurde zwischenzeitlich ebenfalls diskutiert.

Die mit diesem Sachverhalt befassten Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder haben bei ihrer projektbezogenen Analyse Optimierungsbedarf im Hinblick auf die Bewältigung von künftigen vergleichbaren Einsatzlagen aufgezeigt. Eine von der Innenministerkonferenz eingerichtete Projektgruppe hat sich dieser Thematik angenommen. Sie wird der Innenministerkonferenz Vorschläge unterbreiten, die u. a. eine Prüfung des verfassungsrechtlichen Spielraums zur Vorverlagerung der Indizierung von Medien vor deren ersten Verbreitung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien sowie des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs und der gesetzgeberischen Handlungsmöglichkeiten hinsichtlich der Vorverlagerung der Strafbarkeit des § 90 a Abs. 1 StGB beinhalten. Der Senat begrüßt diese Initiative, um zukünftig auf die von den Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden festgestellten veränderten Vorgehensweisen rechtsextremistischer Gruppierungen wirksamer reagieren zu können.

10. Reichen die vorhandenen strafrechtlichen Sanktionen aus, nach denen nicht nur das Leugnen, sondern auch die Verharmlosung des unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Völkermordes unter Strafe steht, oder müssen nach Auffassung des Senats weitere Tatbestände einbezogen werden?

Die Einbeziehung weiterer Tatbestände in den neugefassten Straftatbestand des § 130 StGB erscheint aus heutiger Sicht nicht erforderlich.

11. Wie beurteilt der Senat die Ende März erfolgten Änderungen im Strafgesetzbuch (§ 130 StGB) und im Versammlungsrecht?

Das Gesetz zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuches vom 24. März 2005 ist am 1. April 2005 in Kraft getreten. Aufgrund des bisher vergangenen geringen Zeitraumes ist eine Beurteilung der Auswirkungen der mit diesem Gesetz verbundenen Änderungen noch nicht möglich.